

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Löffingen beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der in der mechanisch-biologischen Kläranlage Seppenhofen gereinigten Abwässer bei dem Grundstück Flst.Nr. 1143, Gemarkung Seppenhofen, Gemeinde Löffingen in den Tränkebach. Die bisherige Erlaubnis ist abgelaufen. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen. Im Vorfeld des Antrages wurde ein gewässerökologisches Gutachten erstellt.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Seppenhofen umfasst die Ortsteile Löffingen, Seppenhofen, Göschweiler und Reiselfingen. Vorgesehen ist die Einleitung von maximal 58 l/s, jedoch nicht mehr als 3.451 m³/Tag bei Trockenwetter und maximal 92 l/s bei Regenwetter. Die Kläranlage hat eine Ausbaugröße von 9.360 Einwohner.

Für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Seppenhofen in den Tränkebach führt die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch.

Die überschlägige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 27.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021 während den Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Löffingen im Bürgerbüro zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Löffingen unter <https://www.loeffingen.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/offenlagen> einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 3 in 79104 Freiburg oder beim Bürgermeisteramt Löffingen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die wasserrechtliche Erlaubnis einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. Einwendungen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen sollen. Sie können nicht allein in Textform (z.B. elektronisch per E-Mail) erhoben werden, sondern sind grundsätzlich in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -